

BGE 72 I 242

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_242

FR: ATF 72 I 242

IT: DTF 72 I 242

Volltext

Verwaltungs- und Disziplinarrecht. III. POST, TELEGRAPH UND TELEPHON POSTES, TELEGRAPHES ET TELEPHONES 43. Urteil vom 20. September 1946 i. S. Regierungsrat des Kantons St. Gallen gegen eidg. Post- und Eisenbahndepartement. Porto/reihBit : Die st. gallischen Steuerkommissionen geniessen die Portofreiheit kantonaler Behörden und Amtsstellen im Sinne von Art. 38, Abs. 1 lit. b, PVG. F1'anchise de port: Les commissions d'impôt st-galloises ont droit a. Ja franchise de port en tant qu'autorités et offices cantonaux au sens de l'art. 38 al. 1 lit. b de la loi sur le service des postes. Franchigia di porto: 1 .. e commissioni d'imposta del Canton San Gallo hannodiritto alla franchigia di porto in quanto autorità e uffici cantonali a' sensi dell'art. 38, cp. 1, lett. b, della legge sul servizio delle poste. A. - Das neue St. Galler Steuergesetz vom 14. März 1944 sieht in jeder politischen Gemeinde eine Steuerkommission vor. Diese wird gebildet aus einem kantonalen Steuerkommissär als Präsidenten, dem Steuersekretär der politischen Gemeinde, zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Vertretern und einem vom Regierungsrat aus den Stimmberechtigten der Gemeinde gewählten Mitgliede. Grösseren Gemeinden kann der Regierungsrat bewilligen, die Zahl der vom Gemeinderat gewählten Kommissionsmitglieder zu erhöhen, mehrere Kommissionen zu bilden oder anstelle des Steuerkommissärs einen andern Präsidenten zu bestimmen (Art. 57 StG). Die Steuerkommissionen veranlagten die natürlichen Personen, die Vereine, die Stiftungen, sowie die privatrechtlichen Korporationen (Art. 58). Kapitalgesellschaften, Genossenschaften des Obligationenrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt (Art. 59). Für die Einschätzung der Grundpost, Telegraph und Telephon. No 43. 243 stücke bestehen besondere Schätzungskommissionen (Art. 60). Die Kosten des Veranlagungsverfahrens sind zwischen Staat und Gemeinde geteilt: der Staat trägt die Kosten für den Präsidenten und das vom Regierungsrat gewählte Mitglied der Steuerkommission, ferner die Kosten von Expertisen, soweit sie nicht dem Steuerpflichtigen auferlegt werden ; er liefert die Formulare für das Veranlagungsverfahren. Die übrigen Veranlagungskosten, insbesondere die Kosten für die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder der Steuerkommissionen, gehen zu Lasten der Gemeinde (Art. 102). B. - Im Portofreiheitsverzeichnis für den Kanton St. Gallen sind die Steuerkommissionen mit dem Anspruch der Gruppe B (Portofreiheit im Verkehr mit Behörden und Amtsstellen gemäss Art. 38, Abs. 1 lit. c PVG) aufgeführt. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen möchte für sie Portofreiheit für alle ausgehenden Sendungen (Art. 38, Abs. 1 lit. b PVG, Gruppe A des Verzeichnisses) in Anspruch nehmen, ist aber abgewiesen worden, zuletzt durch Beschwerdeentscheid des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes vom 26. Februar 1946. O. - Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, diesen Entscheid aufzuheben und die Steuerkommissionen des Kantons St. Gallen mit Anrecht A in das Portofreiheitsverzeichnis aufzunehmen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die st. gallischen Steuerkommissionen seien staatliche

Behörden. So habe der Regierungsrat in einem andern Zusammenhang entschieden (St. gallische Verwaltungspraxis III Nr. 190). Dass der Entscheid unter der Herrschaft des früheren Steuergesetzes ergangen sei, habe keine Bedeutung, da der bisherige Charakter der Steuerkommissionen unter dem neuen Steuergesetz beibehalten worden sei. Das erste st. gallische Steuergesetz vom Jahre 1832 habe die Steuerkommission als staatliche Behörde eingeführt. Daran habe die später eingeführte Verwendung des kantonalen Verwaltungs- und Disziplinarrecht. mögens- und Einkommensansatzes für die Gemeindesteuern nichts geändert. Die Aufgabe der Steuerkommission sei nach wie vor "eine rein kantonale geblieben, die Voritahme der Veranlagung zur Staatssteuer. Die Steuerkommission handle im Auftrage des Staates, unterstehe seiner Aufsicht und sei ausschliesslich ihm verantwortlich. D. - Das Post- und Eisenbahndepartement beantragt Abweisung der Beschwerde und führt zur Begründung aus, ob die st. gallischen Steuerkommissionen als kantonale oder als Gemeindebehörden einzureihen seien, müsse auf Grund des Postverkehrsgesetzes selbständig geprüft, und es könne nicht einfach auf die kantonale rechtliche Regelung abgestellt werden. Aber auch abgesehen hievon werde daran festgehalten, dass kein Rechtssatz des kantonalen Rechts die Steuerkommissionen als staatliche Behörde bezeichne. Der in der st. gallischen Verwaltungspraxis III Nr. 190 abgedruckte Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen sei kein Rechtssatz, sondern ein Entscheid in einem konkreten Falle und entfalte darüber hinaus keine Rechtswirkungen. Übrigens beschränke er sich darauf, die staatliche Eigenschaft der Steuerkommissionen aus der Verneinung ihrer Gemeindeeigenschaft heraus zu bejahen und prüfe nicht, ob den Kommissionen wirklich die Merkmale eines Staatsorgans zukommen. Sodann beziehe sich der Entscheid auf das alte Steuergesetz, nach welchem die Aufgabe der Steuerkommissionen auf die Veranlagung zur Staatssteuer beschränkt gewesen sei. Nach dem neuen Steuergesetz sei es aber grundsätzlich insofern anders, als die Steuerkommissionen die Einschätzung für die Staatssteuer und für die Gemeindesteuer vorzunehmen hätten. Der Umstand, dass die Kommissionen der Aufsicht des Staates unterstehen, sei nicht entscheidend. Auch für die Gemeinde bestehe die Staatsaufsicht. Im Hinblick darauf, dass 1) die Mitglieder teilweise durch den Kanton, teilweise durch die Gemeinden gewählt werden, Post, Telegraph und Telephon. N0 43. 245 2) die Kosten teilweise vom Staate, teilweise von der Gemeinde zu tragen seien, 3) die Aufgabe der Kommissionen in der Veranlagung zu den Staats- und zu den Gemeindesteuern bestehe, 4) ihre Tätigkeit im Interesse des Staates und der Gemeinde liege, sei es unmöglich, die Steuerkommissionen ausschliesslich dem Kanton oder ausschliesslich der Gemeinde zuzuordnen. Sie seien daher als gemischte Behörden anzusprechen. Das Postverkehrsgesetz enthalte nun allerdings keine Regelung für gemischte Behörden. Indessen liege der Zweck der Portofreiheit nach der Regelung im Postverkehrsgesetz darin, die Kantone von der Frankierung aller ausgehenden Postsachen zu befreien, während die Gemeinden lediglich von der Frankierung derjenigen amtlichen Sendungen befreit sein sollen, die sie unter sich und mit den Oberbehörden wechseln. Die Gemeinden müssten daher die Kosten für amtliche Sendungen an Private selbst übernehmen. Nach dem Steuergesetz wären die Kosten für Portoauslagen von den Gemeinden zu tragen. Dem entspreche es, dass die Kommissionen bei der Frage der Portofreiheit als Gemeindebehörden behandelt werden, und es ergebe sich, dass durch den angefochtenen Entscheid Bundesrecht nicht verletzt werde. Aber auch wenn man eine Gesetzeslücke annehmen wollte" müsste sie im Sinne der Auffassung des Departementes gelöst werden, da die gesetzgeberische Tendenz unzweifelhaft auf eine Einschränkung der Portofreiheit

gerichtet sei. Der Gesetzgeber habe bei der Revision des Gesetzes lediglich den bisherigen Zustand wahren wollen, er hätte aber Bestrebungen auf Ausdehnung der Porto- freiheit unter keinen Umständen zugestimmt. Darum gehe es nicht an, den Steuerkommissionen als gemischten Be- hörden in Ausfüllung einer Gesetzeslücke die weiter- gehende Portofreiheit der kantonalen Behörden zuzu- gestehen. 246 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen und festgestellt, dass den Steuerkommissionen . des Kan- tons St. Gallen der Charakter kantonalen Behörden im Sinne von Art. 38 Abs. I, lit. b PVG zukommt. Erwägungen : 1. - Das Postverkehrsgesetz (PVG) bestimmt den Um- fang der Portofreiheit grundsätzlich - abgesehen von Fällen, die besonders eingereiht werden - verschieden für Behörden und Amtsstellen der Kantone, Bezirke und Kreise einerseits und für Gemeindebehörden andererseits. Die erste Gruppe geniesst die Portofreiheit für ausgehende amtliche Sendungen (Art. 38, Abs. I, lit. b PVG), Gemein- • debehörden nur für amtliche Sendungen, die sie unter sich und mit den Oberbehörden wechseln (Art. 38, Abs. I, lit. c). Der Anspruch auf Portofreiheit besteht, wenn eine Sendung amtlichen Charakter hat, nämlich im Interesse der öffentlichen Verwaltung, des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht wird (Art. 39). Unter dieser Voraussetzung richtet sich der Umf~ der Porto- freiheit im übrigen nach der Behörde, von der sie ausgeht. Behörden und Amtsstellen der Kantone können ihre ganze ausgehende Korrespondenz in Amtssachen portofrei spe- dieren, gleichgültig ob der Gegenstand der Sendung eine kantonale oder eine Gemeindeangelegenheit betrifft. Gemein- debehörden geniessen Portofreiheit nur im Verkehr mit Behörden und Amtsstellen, unterliegen dagegen der Taxpflicht für alle andern Sendungen, vor allem für die- jenigen an Private. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Sendung eine Angelegenheit des eigenen Wirkungs- kreises betrifft oder ob sie ergeht in Erfüllung einer Auf,.. gabe, für die sich der Staat der Gemeinde oder deren Or- gane und Amtsstellen 'bedient. Sendungen, die in kanto- nalen. Angelegenheiten von Gemeindebehörden an Private gerichtet werden, unterliegen der Taxpflicht. Darauf, ob die Gemeinde dabei die Portoauslagen selbst zu tragen hat oder sie ihr vom Staate vergütet werden, kommt es Post, Telegraph und Telephon. N° 43. 247 nicht an. Der Versuch im angefochtenen Entscheid und in der Vernehmlassung des Departementes zur Beschwerde, eine Lösung nach dem Aufgabenkreis der Steuerkommis- sionen zu treffen oder aus der kantonalen Ordnung über die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden abzuleiten, ist mit der grundsätzlichen Ordnung im Gesetz kaum vereinbar. Danach kommt es darauf an, ob es sich um eine Behörde oder Amtsstelle des Kantons oder um eine Gemeindebehörde handelt. Das Gesetz sieht sodann im Rahmen dieser Regelung offenbar bewusst, nur dies~ beiden Gruppen vor; gemischte Behörden kennt es nicht. Es wäre für sie auch kein Raum. 2. - Wenn das Postverkehrsgesetz den Umfang der Portofreiheit für «Behörden und Amtsstellen der Kan- tone »undfür« Gemeindebehörden »verschieden bestimmt so nimmt es Bezug auf die verfassungsrechtliche Zugehö~ rigkeit zum Staats- und zum Gemeindeverband. Behörden und Amtsstellen der Kantone sind diejenigen, die nach der staatsrechtlichen Organisation der öffentlichen Verwaltung Staatsorgane sind, Gemeindebehörden diejenigen, die der Gemeinde zugehören, wobei es dann auf die Geschäfts- verteilung, den Aufgabenkreis der Behörde, nicht an- kommt. Eine kantonale Behörde behält den Charakter eines Staatsorgans, auch . wenn sie Gemeindeaufgaben besorgt, eine Gemeindebehörde andererseits erscheint sowohl im Rahmen des « übertragenen Wirkungskreises» wie bei Ausführung ihrer speziell übertragener Staatsaufgaben als Gemeindeorgan, also auch dort, wo sich der Staat ihrer als eines « mittelbaren Staatsorgans}} im Sinne der Verwal-

tungsrechtslehre (vgl. FLEINER, Institutionen, 8. Auflage, S. 115; GIACOMETTI, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, S. 81) bedient. Wo aber der Kanton die Durchführung von Staatsaufgaben weder der Gemeinde als solcher überträgt, noch sich dafür eines Gemeindeorgans direkt bedient, sondern besondere Organe einsetzt, die der Gemeindeorganisation nicht angehören, kann eine Zu- teilung zu den« Gemeindebehörden } im Sinne von Art. 38, K8 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Abs; 1 lit. cPVG offenbar nicht in Frage kommen. Solche besondern Behörden stehen ausserhalb des Gemeindeverbandes. Dies auch dann, wenn der Staat die Gemeinde bei Bestellung der Behörde heranzieht, ihr darin eine Vertre- tung einräumt (BGE 51 S. 271), oder selbst bestimmte Gemeindeorgane in die Behörde beruft und den örtlichen Wirkungskreis der Behörde gemeindeweise abgrenzt. 3. - Die st. gallischen Steuerkommissionen sind Be- hörden, die vom Kanton besonders eingesetzt sind mit der Aufgabe, die Steuerveranlagung durchzuführen. Andere Aufgaben bei Durchführung der Staatssteuern sind Ge- meindeorganen übertragen; so führt z. B. das Gemeinde- steueramt das Steuerregister und bereitet die Veranlagung vor (Art. 61 StG) und stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnungen zu (Art. 71 StV). Für den Steuerbezug sorgt der Gemeinderat und er bezeichnet eine Bezugsstelle (Art. 88 StG, Art. 73.StV). Die Steuerkommission dagegen ist eine 'kantonale Behörde. Dass ihr ein Gemeindebeamter, der Steuersekretär der politischen .Gemeinde, von Amtes wegen angehört und dass der Gemeinderat in die Kom- mission zwei VeJ:treter abordnet und unter Umständen anstelle des kantonalen Steuerkommissärs einen andern Präsidenten wählen darf (Art. 57 StG), ändert daran nichts. Die Steuerkommission ist eine Institution des kantonalen Rechts. Auf diesem beruht ihr Bestand und ihre Funktionen, was es ausschliess.t, sie als Gemeinde- behörde im Sinne von Art. 38 Abs. 1, lit. c PVG zu cha- rakterisieren. Darauf, dass die Veranlagungen der Steuerkommissio- nen, neben der Staatssteuer, auch die Gemeindesteuern betreffen, kommt es nicht an, da das Gesetz die Ausschei- dung nach der staatsrechtlichen Zugehörigkeit und nicht nach dem Geschäftskreis der Behörden und Amtsstellen bestimmt. Übrigens liegt in der gleichzeitigen Verwen- dung der Veranlagung der Steuerkommissionen für die Staats- und für die Gemeindesteuern keine Neuerung des geltenden Steuergesetzes. Schon das Gemeindesteuerge- Befreiung Von kantonalen Abgaben. N0 44. '249 setz von 1859 erklärte die Staatssteuerregister als Grund- lage für die Vermögens- und die Einkommenssteuern der politischen Gemeinden (Art. 7). Die hievon abweichenden Ausführungen in der Vernehmlassung zur ·Verwaltungs- gerichtsbeschwerde (S. 3) beruhen auf einem Irrtum. IV. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRffIUTTONS CANTONALES 44. Auszug aus dem Urteil vom 22. November 1946 i. S. H. gegen Kanton und Stadt Zug_ Steueramne bei Einführung der Verreeknungssteluer. Wirkungen nach Art. 3. Aba. 1 lit. a, Abs. 3 und 4: AmnB. Grund- sätze für Zwischentaxationen. Amnistie fiscak aoordee a Z'oCOO8ion de l'instwtion de Z'irrvpdt anticipa. Efiets selon ·l'art. 3 aI. lilit. a et al. 3 et 4 de l'ACF du 31 octobre 1944 acoordant eette ·amnistie. Principes applicables aux taxations intermediaires. Amnistia flseale aoo0l'data aUorokd ju introdotta Z'itnposta preven- tiva. Efietti soondo l'art. 3 ep. 1 lette a e cp. 3 e 4 deI DCF 31 ottobre ehe accorda quest'amnistia. Prineipi applicabili alle tassa- ziom intermedie. Der Kläger wurde in Zug im Jahre 1942 für die Kantons- und Gemeindesteuern der vierjährigen Periode 1942-1945 durch Generaltaxation einge-~chätzt (§ 38 des zugerischen Gesetzes über Bestreitung der Staatsauslagen). Darauf beruhte die Steuerrechnung für das Jahr 1944, welche ihm im Januar dieses Jahres mittels des üblichen Formulars zugestellt wurde. Das Formular enthält den Vermerk: « Vorbehalten bleibt ein

allfälliger Nachbezug nach Erledigung der Einschätzung ». Auf Grund des Lohnausweises, den der Kläger mit seiner Erklärung für die 11. Wehrsteuerperiode eingereicht hatte, erhöhte die kantonale

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.